

Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften

(vom 27. Oktober 2004)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 80, 81 und 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Oberstaatsanwaltschaft

§ 1. Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt, zwei Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten, einer Sonderstaatsanwältin oder einem Sonderstaatsanwalt für besondere Aufgaben, den zentralen Diensten sowie dem juristischen und dem administrativen Sekretariat. Organisation

Zu den zentralen Diensten der Oberstaatsanwaltschaft gehören eine für das Personal verantwortliche Fachperson, eine Controllerin oder ein Controller und die Geschäftskontrolle.

§ 2. Der Regierungsrat kann die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte ablösen und sie als Leitende Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte oder als Sonderstaatsanwältinnen bzw. Sonderstaatsanwälte mit besonderen Aufgaben bei der Oberstaatsanwaltschaft einsetzen. Funktions-
änderung

§ 3. Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft obliegt der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt. Leitung

Die Leitung ist für die Auftrags- und Aufgabenerfüllung der Oberstaatsanwaltschaft verantwortlich.

Die Leitung ruft die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte sowie die Amtsleitungen der Staatsanwaltschaften regelmässig zu einer Konferenz zusammen. Diese nimmt Stellung:

- a) zu anstehenden Entscheidungen der Oberstaatsanwaltschaft in grundsätzlichen Belangen,
- b) zum Erlass allgemeiner Weisungen,

213.21 Oberstaatsanwaltschaft/Staatsanwaltschaften, Organisation – V

- c) zu Anträgen für die Ernennungen Leitender Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Mindestens fünf Mitglieder können verlangen, dass eine Sitzung der Konferenz durchgeführt wird.

Auftrag § 4. Die Oberstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton.

Im Rahmen des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans bestimmt sie hierfür die Ziele, Mittel und Massnahmen und überprüft die erzielte Wirkung.

Sie stellt die Koordination der an der Strafverfolgung beteiligten Behörden im Kanton sowie mit anderen Amtsstellen der Kantone und des Bundes sicher und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Bei Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse informiert sie die Direktion der Justiz und des Innern über wesentliche Verfahrensschritte und Medienkontakte.

Sie teilt den Staatsanwaltschaften die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie das weitere Personal zu.

Schwerpunkt-
bildung § 5. Die Oberstaatsanwaltschaft nimmt zur Vorbereitung der strategischen Entscheidungen des Regierungsrates insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Mitwirkung bei der Antragstellung der Direktion der Justiz und des Innern im Sinne von § 91 Abs. 3 GVG²,
- b) Mitwirkung bei der Antragstellung der Direktion der Justiz und des Innern zu den Legislatorschwerpunkten, soweit sie die Strafverfolgung betreffen.

Aufgaben § 6. Die Oberstaatsanwaltschaft erfüllt ihren Auftrag durch Wahrnehmung namentlich folgender Aufgaben:

- a) Budgetierung und Finanzplanung,
- b) Ressourcen-, insbesondere Stellenplanung bei den Staatsanwaltschaften,
- c) Bearbeitung von Projekten zur Gesetzgebung, Rechtsanwendung und Organisation im Bereich Erwachsenenstrafverfolgung,
- d) Umsetzung strategischer Entscheide,
- e) Aufsicht über die Staatsanwaltschaften,

- f) Beurteilung von Ausstandsbegehren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und von Beschwerden gegen die Amtsführung der Mitarbeitenden, soweit dies nicht den Amtsleitungen der Staatsanwaltschaften obliegt,
- g) Erlass von allgemeinen oder einzelfallbezogenen Weisungen, namentlich betreffend die Untersuchungsführung,
- h) Entscheide in Personalangelegenheiten,
- i) Förderung der Personalentwicklung und Fortbildung,
- j) Beurteilung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss § 81 VVG²,
- k) Zuweisung besonderer Anklage- und Berufungskompetenzen an Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und an hierfür besonders qualifizierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- l) Führung der durch die Gesetzgebung zugewiesenen Rechtsmittelverfahren,
- m) Verfahrensführung vor Bundesgericht und Bundesstrafgericht bei Rechtsmitteln und Gerichtsstandsstreitigkeiten,
- n) Erfüllung und Führung der durch das EG zum ZGB³ zugewiesenen Aufgaben und Verfahren,
- o) Koordination der interkantonalen und internationalen Rechtshilfe, soweit hierfür nicht die Staatsanwaltschaft I zuständig ist,
- p) Entscheid von Zuständigkeitskonflikten zwischen der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien im Bereich der Kriminalpolizei,
- q) Gewährleistung der internen und öffentlichen Information und Kommunikation,
- r) Gewährleistung von Archivierung, Dokumentation und Statistik.

§ 7. Die Leitung regelt die interne Verteilung der Aufgaben und die Entscheidbefugnisse.

Aufgabenverteilung und Entscheidbefugnisse

In folgenden Bereichen beschliessen die Leitung und die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte gemeinsam:

- a) Entscheide gemäss § 6 lit. a–c und j,
- b) Erlass allgemeiner Weisungen gemäss § 6 lit. g,
- c) Mitwirkung bei Personalentscheiden gemäss § 27.

§ 8. Die Leitung kann die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte zur Erledigung einzelner Aufgaben beziehen oder ihnen diese übertragen.

Delegation

2. Abschnitt Staatsanwaltschaften

A. Zuständigkeiten

Allgemeine
Staatsanwaltschaften

§ 9. Zur Bearbeitung der Geschäfte, welche nicht in die Zuständigkeit der Besonderen Staatsanwaltschaften fallen, bestehen fünf Allgemeine Staatsanwaltschaften mit Zuständigkeit in nachstehenden Amtskreisen:

- a) Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Amtssitz in Zürich für die Stadtkreise 1 (Quartiere Rathaus und Hochschulen), 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und den Zürichsee,
- b) Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl mit Amtssitz in Zürich für die Stadtkreise 1 (Quartiere Lindenhof und City), 2, 3, 4 und 9,
- c) Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mit Amtssitz in Winterthur und Zweigstelle auf dem Flughafen Zürich für die Bezirke Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Winterthur,
- d) Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Amtssitz in Uster für die Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster,
- e) Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis mit Amtssitz in Dietikon für die Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen.

Die Direktion der Justiz und des Innern kann weitere Zweigstellen einrichten.

Besondere
Staatsanwaltschaften

§ 10. Zur Bearbeitung besonderer Geschäfte bestehen vier für das ganze Kantonsgebiet zuständige Staatsanwaltschaften:

- a) Staatsanwaltschaft I – Besondere Untersuchungen und Rechtshilfe,
- b) Staatsanwaltschaft II – Betäubungsmitteldelikte und organisierte Kriminalität,
- c) Staatsanwaltschaft III – Wirtschaftsdelikte,
- d) Staatsanwaltschaft IV – Gewaltdelikte.

Der Amtssitz der Besonderen Staatsanwaltschaften ist Zürich.

B. Organisation

Amtsleitung

§ 11. Jede Staatsanwaltschaft wird von einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt geleitet.

Abteilungen

§ 12. Die Staatsanwaltschaften sind in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung wird von einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt geleitet.

Jeder Abteilung gehören mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie das zivile oder polizeiliche Kanzleipersonal an. Es können ihr juristisch ausgebildete Sekretärinnen und Sekretäre, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Untersuchungsbefugnissen sowie Auditorinnen und Auditoren angehören.

§ 13. Zu den zentralen Diensten einer Staatsanwaltschaft gehören das Amtssekretariat, die Geschäftskontrolle, das Rechnungswesen und das Archiv. Zentrale Dienste

Die zentralen Dienste sind der Amtsleitung direkt unterstellt.

Die Oberstaatsanwaltschaft kann die zentralen Dienste verschiedener Staatsanwaltschaften zusammenlegen und bei Staatsanwaltschaften mit Zweigstellen die dezentrale Führung der Dienste bewilligen.

C. Funktionen

1. Amtsleitung

§ 14. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte gewährleisten die Auftrags Erfüllung ihrer Staatsanwaltschaft und legen der Oberstaatsanwaltschaft hierüber periodisch Rechenschaft ab. Aufgaben

Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Amtsstelle unter Zuteilung des Personals an die Abteilungen und die zentralen Dienste,
- b) Antragstellung für die Ressourcen- und insbesondere Stellenplanung ihrer Amtsstelle,
- c) Zuteilung der Geschäfte an die Abteilungen oder an die Angehörigen einer Abteilung,
- d) Absprachen und Koordination mit anderen Amtsstellen in ihrem organisatorischen Zuständigkeitsbereich,
- e) Periodische Inspektion der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren fallbearbeitenden Personen,
- f) Qualifikation der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der direkt unterstellten Personen,
- g) Erledigung der von der Oberstaatsanwaltschaft delegierten Personalgeschäfte und Antragstellung in eigenen Personalgeschäften,
- h) Personalentwicklung durch Beratung und Fortbildung, soweit diese nicht von der Oberstaatsanwaltschaft wahrgenommen wird,

213.21 Oberstaatsanwaltschaft/Staatsanwaltschaften, Organisation – V

- i) Stellungnahme zuhanden der Oberstaatsanwaltschaft in Ausstandsverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Beurteilung von Beschwerden gegen die Amtsführung der Mitarbeitenden,
- j) Gewährleistung der internen und externen Information und Kommunikation, soweit diese nicht von der Oberstaatsanwaltschaft wahrgenommen wird,
- k) Erlass organisatorischer Weisungen und Regelung der Pikettendienste,
- l) Sicherstellung der Geschäftskontrolle, Rechnungsführung und der Archivierung,
- m) Sammlung der von der Amtsstelle gefällten Erledigungsentscheide in Spruchbüchern.

Anklage- und
Rechtsmittel-
kompetenz

§ 15. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vertreten die Anklagen vor dem Ober- und dem Geschworenengericht und nehmen die Berufungskompetenz wahr. Sie können diese Aufgaben fallweise Angehörigen ihrer Amtsstelle übertragen, denen im Sinne von § 6 lit. k besondere Anklage- und Berufungskompetenzen zugewiesen worden sind.

Sie führen das Verfahren vor dem Kassationsgericht.

In der Regel führen sie keine Strafuntersuchungen.

Teambildung

§ 16. Zur Führung komplexer Untersuchungen können die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft amtsübergreifende Teams bilden.

Direkt-
unterstellung

§ 17. Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft kann sich Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte direkt unterstellen und ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

2. Abteilungsleitung

Aufgaben

§ 18. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen neben ihrer Tätigkeit als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Abteilungen.

Sie erfüllen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in der Abteilung,
- b) Zuteilung der Geschäfte innerhalb der Abteilung, soweit diese nicht direkt erfolgte,
- c) Organisation von Untersuchungsteams,

- d) Regelung der Stellvertretungen,
- e) Einsatz und Qualifikation der Abteilungsangehörigen, soweit dies nicht einer anderen Stelle obliegt,
- f) Information innerhalb der Abteilung.

3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 19. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Strafuntersuchungen und vertreten die Anklage vor Bezirksgericht selbstständig. Sie erledigen die weiteren, ihnen übertragenen Geschäfte.

Aufgaben

Sie erstatten der Amtsleitung über ihre Tätigkeit periodisch Bericht.

§ 20. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind beim Erlass eines Strafbefehls unabhängig.

Erlass von Strafbefehlen

§ 21. In Verfahren geschworenen- oder obergerichtlicher Zuständigkeit erstellen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Abschluss der Untersuchung einen Bericht über die Untersuchungsergebnisse und überweisen diesen mit den Akten zur weiteren Veranlassung an die Amtsleitung.

Verfahrensüberweisung

4. Personal mit Fallbearbeitungsfunktion

§ 22. Die bei einer Staatsanwaltschaft fest angestellten oder gewählten Sachverständigen sind administrativ der Amtsleitung unterstellt.

Sachverständige

Gutachterliche Aufträge im Sinne von § 109 StPO⁴ bearbeiten sie unabhängig.

§ 23. Die juristisch ausgebildeten Sekretärinnen und Sekretäre sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Untersuchungsbefugnissen bearbeiten die ihnen zugeteilten Geschäfte selbstständig, soweit das Gesetz hierfür keine Einschränkungen vorseht und sie nicht unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes tätig sind.

Juristische Sachbearbeitung

Für diese Personen gelten die Bestimmungen über die Berichtserstattung, den Erlass von Strafbefehlen und die Verfahrensüberweisung durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sinngemäss.

213.21 Oberstaatsanwaltschaft/Staatsanwaltschaften, Organisation – V

- Auditorate § 24. Personen mit einem abgeschlossenen juristischen Studium können zu einem Auditorat bei einer Staatsanwaltschaft zugelassen werden. Dieses dauert in der Regel mindestens sechs Monate.
- Studierende können zu einem Kurzauditorat von zwei bis acht Wochen zugelassen werden.
- Auditorinnen und Auditoren erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben unter Aufsicht und Verantwortung der für das Verfahren zuständigen Person.

5. Kanzleipersonal

- Aufgaben § 25. Das Kanzleipersonal führt in der Regel das Protokoll bei Einvernahmen und erledigt die administrativen Aufgaben.
- Angehörige der Polizeikorps § 26. Angehörige der Polizeikorps, die Kanzleiaufgaben erfüllen, bleiben personalrechtlich dem jeweiligen Polizeikommando unterstellt.
- Bei ihrem Einsatz als Kanzleipersonal werden sie von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Strafverfahrensrecht und in der Untersuchungsführung ausgebildet.
- Abkommandierungen zur polizeilichen Ausbildung und zu Polizeieinsätzen erfolgen durch die Polizeikommandos in Absprache mit der Amtsleitung.

3. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Ernennungen § 27. Der Regierungsrat ernennt:
- a) die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt,
 - b) die Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte,
 - c) die ausserordentlichen Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte,
 - d) die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
 - e) die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Die Direktion der Justiz und des Innern ernennt aus dem Kreis der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte:

- a) die Sonderstaatsanwältin oder den Sonderstaatsanwalt,
- b) die stellvertretenden Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- c) die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
- d) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Spezialfunktionen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hört vor der Antragstellung gemäss Abs. 1 lit. c–e und vor der Entscheidung gemäss Abs. 2 die Oberstaatsanwaltschaft an.

§ 28. Die Oberstaatsanwaltschaft erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Weisungen. Vollzugsregelung

§ 29. Bis zur Errichtung der zentralen Amtssitze der Staatsanwaltschaften kann die Direktion der Justiz und des Innern den Amtssitz einer Allgemeinen Staatsanwaltschaft in Abweichung von § 9 festlegen und Zweigstellen vorsehen. Zweigstellen

§ 30. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Inkrafttreten

Die Direktion der Justiz und des Innern kann Ernennungen im Sinne von § 27 Abs. 2 bereits vor Inkrafttreten der Verordnung vornehmen. Diese entfalten ihre Wirkung aber erst ab dem 1. Januar 2005.

§ 31. Die Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 1990 und die Verordnung über die Bezirksanwaltschaften vom 15. Juni 1994 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben. Aufgehobene Erlasse

¹ [OS 59.331.](#)

² [211.1.](#)

³ [230.](#)

⁴ [321.](#)